Drucksache öffentlich

Satzung der Gemeinde Altwarp gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Fachamt:	Datum
Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement Bearbeitung:	11.01.2023
Manja Witt	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	31.01.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Altwarp sieht in der Tendenz zur Umnutzung von Wohnraum in touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet und dem damit einhergehenden Verlust an Wohnraum für die ansässige Bevölkerung eine Gefährdung für die lokale Infrastruktur und die soziale Konstellation.

Um diesem Trend entgegenzuwirken beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp die "Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung" gemäß § 172 Abs. 1 Nummer 2 BauGB.

Genannte Satzung führt einen Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ein. Unberührt bleiben bereits bestehende Nutzungen. Eine Genehmigung darf gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

Beschlussvorschlag

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp erlässt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die "Satzung der Gemeinde Altwarp gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung". Die Satzung ist in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Beschlussvorlage.
- 2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage/n

1	Erhaltungssatzung der Gemeinde Altwarp.docx öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt

Liegt eine Investition vor?

ja	nein			
	Х			
	х	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
	Х	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis					
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN		

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in